

A. Landesverwaltungsamt

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
und zur Darstellung des überschwemmungsge-
fährdeten Gebietes der Ihle vom Durchlass
Riesdorfer Mühle (Fluss-km 27+190)
bis zur Mündung in den Elbe-Havel-Kanal
(Fluss-km 0+000)
im Landkreis Jerichower Land**

Auf Grund der §§ 96 und 98 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) wird verordnet:

**§ 1
Begriffe**

- (1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung bzw. Rückhaltung beansprucht werden. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erfolgt für die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringe Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Bei der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes wird mindestens ein Hochwasserereignis zu Grunde gelegt, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist (HQ₁₀₀).
- (2) Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Überschwemmungsgebiete, die aufgrund ihres geringeren Schadenspotentials keiner Festsetzung bedürfen oder Gebiete, die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deichen überschwemmt werden können. Überschwemmungsgefährdete Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können, werden in Kartenform dargestellt.

**§ 2
Zweck**

- (1) Überschwemmungsgebiete sind als Kernstück des Hochwasser-Flächenmanagements unverzichtba-

rer Bestandteil des vorsorgenden Hochwasserschutzes. Sie dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und stellen die dafür erforderlichen Retentions- oder Rückhalteräume sowie Flächen für den Hochwasserabfluss zur Verfügung. Sie bilden sich unabhängig von der Flächennutzung bei Hochwasser auf natürliche Weise aus und sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten.

Die Länder setzen in ihrem Territorium die Überschwemmungsgebiete fest und erlassen die zum Schutz vor Hochwassergefahren dienenden Vorschriften, soweit dies zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen, zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen, zum Erhalt oder zur Gewinnung von Rückhalteflächen, zur Regelung des Hochwasserabflusses oder zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser erforderlich ist.

- (2) Überschwemmungsgefährdete Gebiete dienen als Planungsinstrument für die Raumordnung und Bauleitplanung. Auf diese Weise können die spezifischen Gefährdungen durch Überschwemmungs- sowie Qualm- und Drängewasser, die einzeln oder im Zusammenwirken auftreten können, bei der Planung baulicher Vorhaben angemessen berücksichtigt werden. Die Länder ermitteln die Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können und regeln die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch Überschwemmung.

**§ 3
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ihle werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden. Das Überschwemmungsgebiet wird in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet der Ihle vom Durchlass Riesdorfer Mühle (Fluss-km 27+190) bis zur Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (Fluss-km 0+000) verläuft innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Möckern, der Gemeinde Grabow, der Gemeinde Pietzpuhl und der Stadt Burg.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden topografischen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 50.000 (HQ₁₀₀)

Lageplan
Blatt 1 bis 13 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 14 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen Karten liegen dem Landkreis Jerichower Land sowie den Verwaltungsgemeinschaften Möckern-Loburg-Fläming und Biederitz-Möser sowie der Stadt Burg vor und können bei diesen Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land
- untere Wasserbehörde
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin
2. Verwaltungsgemeinschaft
Möckern-Loburg-Fläming
Am Markt 10
39291 Möckern
3. Verwaltungsgemeinschaft
Biederitz-Möser
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser
4. Stadt Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

§ 4

Überschwemmungsgefährdetes Gebiet

- (1) Für die Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes an der Ihle vom Durchlass Riesdorfer Mühle (Fluss-km 27+190) bis zur Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (Fluss-km 0+000) wird ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 200 Jahren (HQ₂₀₀) zugrunde gelegt. Das überschwemmungsgefährdete Gebiet der Ihle umfasst Flächen, die aufgrund ihres geringeren Schadenspotentials keiner Festsetzung im Sinne des § 31 b WHG bedürfen, in denen aber noch immer erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können.
- (2) Für die territoriale Zuordnung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes der Ihle vom Durchlass Riesdorfer Mühle (Fluss-km 27+190) bis zur Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (Fluss-km 0+000) zu Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gilt § 3 Abs. 2 dieser Verordnung.
- (3) Das beim 200jährigen Hochwasser überschwemmungsgefährdete Gebiet (HQ₂₀₀) ist in den in § 3

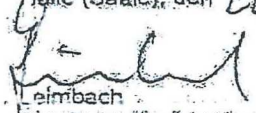
Abs. 3 dieser Verordnung genannten topografischen Karten zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dargestellt.

- (4) Zur Einsichtnahme in die Karten mit Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes gilt § 3 Abs. 4 dieser Verordnung.

§ 5

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das nach § 96 Abs. 5 WG LSA vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ihle, soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 25. 9. 2008

Leimbach
Präsident des Landesverwaltungsamtes